Deutscher Bundestag **Drucksache 12/8117**
12. Wahlperiode 24. 06. 94

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 20. Juni 1994 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Conradi, Peter (SPD)	12, 13
Gansel, Norbert (SPD)	25, 26, 27, 28
Grünbeck, Josef (F.D.P.)	48, 49
Dr. Höll, Barbara (PDS/Linke Liste)	14, 15, 16, 17
Irmer, Ulrich (F.D.P.)	1, 2, 3, 4
Jäger, Claus (CDU/CSU)	8
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)	35
Jung, Michael (Limburg) (CDU/CSU)	50
Kastner, Susanne (SPD)	29, 30
Köppe, Ingrid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	36
Kubatschka, Horst (SPD)	33
Dr. Kübler, Klaus (SPD)	5
Kuessner, Hinrich (SPD)	31
Lennartz, Klaus (SPD)	32
Müller, Elmar (Kirchheim) (CDU/CSU)	53, 54
Dr. Niehuis, Edith (SPD)	39
Palis, Kurt (SPD)	18, 19
Peter, Horst (Kassel) (SPD)	9
Poß, Joachim (SPD)	20, 21
Schmidbauer, Horst (Nürnberg) (SPD)	40, 41, 42, 43
Schmidt, Ursula (Aachen) (SPD)	55, 56, 57, 58
Dr. Seifert, Ilja (PDS/Linke Liste)	22, 23
Vergin, Siegfried (SPD)	10
Weis, Reinhard (Stendal) (SPD)	37
Weisheit, Matthias (SPD)	6, 7
Weißgerber, Gunter (SPD)	34
Welt, Jochen (SPD)	11
Dr. Wieczorek, Norbert (SPD)	24
Wittmann, Simon (Tännesberg) (CDU/CSU)	38, 51, 52
Würfel, Uta (F.D.P.)	44, 45, 46, 47

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

Irmer, Ulrich (F.D.P.)
Lieferung radioaktiv verseuchten Milchpulvers aus den Niederlanden als Nahrungsmittelhilfe der EU nach Bangladesch 1

Dr. Kübler, Klaus (SPD)
Einwände von Wissenschaftlern gegen den Bau des Forschungsreaktors Garching II . . . 2

Weisheit, Matthias (SPD)
Vereinbarung mit Albanien über Adoptionsvermittlung albanischer Kinder nach Deutschland 3

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

Jäger, Claus (CDU/CSU)
Antwort der Bundesregierung auf das Schreiben des Papstes zur generellen Freigabe der Abtreibung 4

Peter, Horst (Kassel) (SPD)
Jährliche Kosten für die Gewährung von Beihilfen für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes 5

Vergin, Siegfried (SPD)
Unterwanderungsbemühungen und -erfolge von Freien Wählergruppen und Gliederungen der Statt-Partei durch rechtsradikale bzw. rechtsextremistische Parteien 5

Welt, Jochen (SPD)
Finanzierung der politischen Bildungsarbeit in bezug auf den Rechtsextremismus in den Jahren 1991 bis 1994 6

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

Conradi, Peter (SPD)
Rechtliche Möglichkeiten zur Auslieferung des Steuerflüchtigen Eduard Zwick an die Bundesrepublik Deutschland 6

Dr. Höll, Barbara (PDS/Linke Liste)
Möglichkeit der Zustellung der Ladung zu einem Gerichtstermin auch am Arbeitsplatz des Adressaten; Ausschluß der Fluchtgefahr 8

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Palis, Kurt (SPD)
Steuermindereinnahmen bei Anhebung des Grundfreibetrages für Ledige und Verheiratete auf 12000 DM bzw. 24000 DM ohne Veränderungen des Einkommensteuer-Tarifs in den Jahren 1996 bis 1998 10

Steuermindereinnahmen bei steuerlicher Gleichbehandlung von Beschäftigungsverhältnissen im Privathaushalt bzw. im Betrieb 10

Poß, Joachim (SPD)
Steuerliche Behandlung von als Betriebsausgaben abgesetzten Schmiergeld- und Provisionszahlungen medizintechnischer Firmen an Ärzte; Weitergabe von Erkenntnissen der Finanzverwaltung an die Staatsanwaltschaft 10

Dr. Seifert, Ilja (PDS/Linke Liste)
Anpassung der Pauschbeträge für beschäftigte Schwerbehinderte 12

Dr. Wieczorek, Norbert (SPD)
Höhe des Grundfreibetrages und der Einkommensgrenzen bei der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Freistellung des Existenzminimums 12

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

Gansel, Norbert (SPD)
Genehmigung der Waffengeschäfte von Jutta S. 13

Zahlungsverpflichtungen aus Rüstungsexportgeschäften der früheren DDR; Rüstungswaren und Geschäftspartner 13

Kastner, Susanne (SPD)
Stillegung der Zuckerfabrik Südzucker AG in Zeil zur Jahrtausendwende; Rationalisierungsinvestitionen an anderen Standorten 14

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Kuessner, Hinrich (SPD)
Aussagen von Bundesminister Friedrich Bohl zur Begünstigung von LPG-Nachfolgeorganisationen im Sinne einer leistungs-, marktorientierten und umweltverträglichen Landwirtschaftspolitik 15

Lennartz, Klaus (SPD)
Verhinderung einer Aufhebung des deutschen PCP- und Atrazinverbotes durch Richtlinien der Europäischen Union; Beibehaltung der EG-Trinkwassergrenzwerte für Pestizide; Einführung einer europaweiten Zulassungsregelung für Pflanzenschutzmittel 16

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Kubatschka, Horst (SPD)
Anteil der Unternehmereinkommen und der Löhne/Gehälter am Nettosozialprodukt seit 1991 17

Weißgerber, Gunter (SPD)
Berechnungen im neuen Sozialbericht zur Steuerfreistellung des Existenzminimums ab 1996 18

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)
Stand des Frei- und Rückgabeverfahrens der durch die Bundeswehr freigemachten Ludwig-Frank-Kaserne in Mannheim 19

Köppe, Ingrid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Drogenmißbrauch durch Soldaten und Mitarbeiter der Bundeswehr in den letzten zehn Jahren; Disziplinarverfahren 20

Weis, Reinhard (Stendal) (SPD)
Nichtteilnahme von Vertretern des BMVg an der Anhörung des Stendaler Kreistages am 28. Mai 1994 zum geplanten Gefechtsübungszentrum der Bundeswehr in der Colbitz-Letzlinger-Heide 21

Seite

Wittmann, Simon (Tännesberg) (CDU/CSU)
Auswirkung der Auflösung der Dienststellen der US-Streitkräfte in Ettlingen und Grafenwöhr 22

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Frauen und Jugend

Dr. Niehuis, Edith (SPD)
Kürzungen beim Eingliederungsprogramm und beim Garantiefonds für junge Aussiedler/Aussiedlerinnen 22

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Schmidbauer, Horst (Nürnberg) (SPD)
Vorkehrungen gegen Virus- bzw. Hepatitisinfektionen durch Blut- und Plasmaprodukte 23

Würfel, Uta (F.D.P.)
Nachzulassung von homöopathischen Tierarzneimitteln; Nebenwirkungen dieser Mittel und Rückstände in Lebensmitteln 26

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

Grünbeck, Josef (F.D.P.)
Bußgeldbescheide österreichischer Grenzbeamter beim Fehlen des D-Schildes an deutschen Kraftfahrzeugen 28

Jung, Michael (Limburg) (CDU/CSU)
Besteuerung des Mineralöls im internationalen Luftverkehr 29

Wittmann, Simon (Tännesberg) (CDU/CSU)
Ausbau des Autobahnrings südlich von Leipzig zwischen der A 9 und der A 14 und der B 95 zwischen Chemnitz und Leipzig 29

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Müller, Elmar (Kirchheim) (CDU/CSU)
Ökologische Bedenken gegen das Verbrennen von Polyethylen-Tragetaschen in Müllverbrennungsanlagen 30

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Forschung und Technologie

Schmidt, Ursula (Aachen) (SPD)
Forschungen zur Thematik „Frauen und Umwelt" und insbesondere zur „Chemisierung/Entchemisierung" 32

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

1. Abgeordneter **Ulrich Irmer** (F.D.P.)

Treffen Pressemeldungen zu, nach denen rd. 385 t Milchpulver (lt. UNHCR handelt es sich um eine Roggen/Soja-Mischung), die das Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen aus Beständen der Europäischen Union an Bangladesch geliefert habe, hochgradig radioaktiv verseucht und deshalb eine Löschung dieser Ladung im Hafen von Chittagong von den zuständigen Behörden verweigert worden sei?

2. Abgeordneter **Ulrich Irmer** (F.D.P.)

Hatte die Europäische Kommission Kenntnis von der tatsächlichen radioaktiven Belastung des Produkts, das sie von der niederländischen Firma C. erworben haben soll, und sind solche Lieferungen nach den Richtlinien der Europäischen Union für Nahrungsmittelhilfe/humanitäre Hilfe zulässig?

3. Abgeordneter **Ulrich Irmer** (F.D.P.)

Welche Kosten sind für die Lieferung des Produkts (Kaufpreis, Fracht sowie Zwischenlagerung in Singapur) bisher entstanden und werden voraussichtlich noch – einschließlich einer ordnungsgemäßen Entsorgung – entstehen?

4. Abgeordneter **Ulrich Irmer** (F.D.P.)

Was beabsichtigt die Bundesregierung aufgrund des festgestellten Sachverhalts zu tun, damit von der Europäischen Kommission eine wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel gewährleistet und künftig Lieferungen radioaktiv belasteter Produkte aus der Europäischen Union unterbleiben?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 21. Juni 1994

Nachforschungen der Deutschen Botschaft in Dhaka und der Ständigen Vertretung in Brüssel haben ergeben, daß es sich bei der o. a. EU-Nahrungsmittelhilfe nicht um eine Lieferung von 385,2 t Milchpulver, sondern um eine vitaminreiche Weizen/Soja-Mischung handelt, deren tatsächliche Kontaminierung noch unterhalb der zulässigen Höchstwerte für Importe in Bangladesch von 95 Bq pro Kilo für Milchpulver und von 50 Bq pro Kilo für sonstige Nahrungsmittel liegt.

Die von der Europäischen Kommission beauftragte Société Générale de Suisse (SGS) hatte die Verschiffungsdokumente insofern unkorrekt ausgefüllt, als die Weizen-Soja-Mischung zunächst als „unter 95 Bq" deklariert worden war. Bei Eintreffen der Ladung am 2. April im einzigen Seehafen von Bangladesch, Chittagong, hatten die Hafenbehörden (Zollverwaltung) deshalb die Entladung verhindert.

Daraufhin wurde SGS beauftragt, ein weiteres Gutachten zur radioaktiven Belastung der Ladung zu erstellen. Resultat war erneut ein unkorrektes Zertifikat, daß – im Wortlaut – feststellte, daß die vitaminreiche Weizen-Soja-Mischung einen „Bq-Wert von 50 unterschreitet". Daraufhin monierten die Behörden von Bangladesch, daß wiederum nicht der genaue Wert in den Verschiffungsdokumenten aufgeführt worden war.

Aufgrund dieser für die Behörden von Bangladesch offensichtlich irritierenden Erfahrung mit der SGS bzw. ihrem Auftraggeber, der Delegation der Europäischen Kommission in Dhaka, wurde die Ladung im Mai zunächst nach Singapur zurückgeschickt. Die dortige Delegation der EU-Kommission bemüht sich seither vergeblich, die Behörden von Bangladesch davon zu überzeugen, daß nun ein neues Gutachten in Singapur – unter Einschaltung der Botschaft von Bangladesch in Singapur – erstellt werden soll. Die Behörden von Bangladesch lehnen dies nach wie vor ab. Die Ladung lagert weiterhin in Singapur. Ein Ende ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt (2. Juni) nicht abzusehen.

Die Nachlässigkeit seitens der Europäischen Kommission in Dhaka und der SGS rührt vermutlich daher, daß in dem Abkommen zwischen der EU und Bangladesch betreffend Nahrungshilfelieferungen vom 15. April 1993 ein Radioaktivitätswert von 370 Bq pro kg für Milchprodukte und Kindernahrung sowie ein Radioaktivitätswert von 600 Bq pro kg für alle anderen Nahrungsmittellieferungen festgeschrieben wurde. Es ist nicht nachvollziehbar, daß die Regierung von Bangladesch dieses Abkommen seinerzeit unter Nichtberücksichtigung ihrer eigenen Importvorschriften geschlossen hat.

Da die tatsächliche Kontaminierung der jetzt umstrittenen Lieferung unter dem in Bangladesch festgelegten Maximalwert von 50 Bq pro Kilo liegt, können die Vorwürfe gegen die Europäische Kommission nicht aufrechterhalten werden. Die Bundesregierung sieht daher derzeit keine Veranlassung, in dieser Angelegenheit weiter tätig zu werden.

5. Abgeordneter **Dr. Klaus Kübler** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die von 50 Wissenschaftlern gegen den Bau des Forschungsreaktors FRM II erhobenen Einwände Garching II sei außen- und sicherheitspolitisch schädlich und unterlaufe zudem den Atomwaffensperrvertrag?

Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring vom 14. Juni 1994

Die Bundesregierung teilt die in einem Offenen Brief zum geplanten Forschungsreaktor München II (FRM II) vom 24. Mai 1994 von 50 Wissenschaftlern vorgebrachte Auffassung nicht, daß der geplante Forschungsreaktor in der vorgesehenen Konzeption außen- und sicherheitspolitisch schädlich sei.

Der beabsichtigte Bau und Betrieb des FRM II – auch in der geplanten Konzeption unter Verwendung hochangereicherten Urans – stehen in Einklang mit den Bestimmungen des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) und den internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zu Sicherungsmaßnahmen.

Der geplante Forschungsreaktor München II wird ausschließlich friedlichen Zwecken dienen. In Artikel IV Abs. 1 NVV wird ausdrücklich das „unveräußerliche Recht" aller Vertragsparteien festgeschrieben, „die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln". Im Zusammenhang mit der Frage der Lieferung von Spaltmaterial für den FRM II durch dritte Länder ist darauf hinzuweisen, daß sich in Artikel IV Abs. 2 NVV alle Vertragsparteien verpflichtet haben, „den weitestmöglichen Austausch von Ausrüstungen, Material und wissenschaftlichen und technologischen Informationen zur friedlichen Nutzung der Kernenergie zu erleichtern".

Das im FRM II einzusetzende Spaltmaterial wird entsprechend den von Deutschland eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen den lükkenlosen Sicherungsmaßnahmen sowohl der Internationalen Atomenergie-Organisation als auch von EURATOM unterliegen.

Die Bundesregierung unterstützt aus nichtverbreitungspolitischen Gründen das auf der Grundlage der Bewertung der INFCE-Konferenz (International Fuel Cycle Evaluation) von den USA initiierte RERTR-Programm (Reduced Enrichment on Test Reactors) zur Umstellung von Forschungsreaktoren auf niedrig angereichertes Uran. In Deutschland wurde daher der Forschungsreaktor FRG-1 im Forschungszentrum Geesthacht auf niedrigangereichertes Uran umgestellt. Auch der alte Münchner Forschungsreaktor München I (FRM I) befindet sich in der Umstellung.

Nach Auffassung der Bundesregierung steht jedoch der Einsatz von hochangereichertem Uran in Forschungsreaktoren in Staaten mit hohem nichtverbreitungspolitischen Standard und bei fundierter wissenschaftlicher Begründung in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der INFCE-Konferenz. In den Empfehlungen der Konferenz wurde international und einvernehmlich anerkannt, daß es trotz der wünschenswerten Reduzierung des Anreicherungsgrades des Forschungsreaktorbrennstoffs bestimmte Verwendungen von Forschungsreaktoren gibt, die nur mit hochangereichertem Uran (highly enriched uranium) erreicht werden können.

6. Abgeordneter **Matthias Weisheit** (SPD)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Ausarbeitung und Einführung eines neuen Adoptionsgesetzes in Albanien, bzw. einer zentralen Behörde zur Adoptionsvermittlung albanischer Kinder ins Ausland?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 15. Juni 1994

Das albanische Gesetz Nr. 7650 vom 17. Dezember 1992 über „Die Adoption von Kindern durch Ausländer und einige Änderungen im Familiengesetz" gestattet die Adoption albanischer Kinder auch durch Deutsche. Artikel 2 dieses Gesetzes sieht vor, ein Adoptionskomitee einzurichten. Inzwischen ist dieses Adoptionskomitee gegründet und dem albanischen Ministerrat zugeordnet worden. Frau Ilmiye Mara leitet dieses Komitee.

Aufgrund verschiedener Nachrichten über einen angeblich kommerziellen Kinderhandel in Albanien suspendierte die albanische Regierung mit Dekret vom 13. März 1993 die Vermittlung albanischer Kinder an ausländische Staatsangehörige zur Adoption. Inzwischen bearbeitet das Adoptionskomitee wieder anhängige Adoptionsanträge durch Ausländer. Deutsche Bewerber sind gehalten, ihren Antrag beim albanischen Adoptionskomitee einzureichen. Die deutsche Botschaft in Tirana hat einigen deutschen Interessenten nähere Auskünfte über die Rechtslage und das Verfahren erteilt.

Die deutsche Zentrale Adoptionsvermittlungsstelle für Rumänien, der Internationale Sozialdienst e. V. in Frankfurt, konnte bisher keine konkreten Anfragen deutscher Bewerber verzeichnen. Nach seiner Auskunft werden albanische Kinder insbesondere nach Italien und Griechenland vermittelt.

7. Abgeordneter **Matthias Weisheit** (SPD)

Plant die Bundesregierung eine Kooperationsvereinbarung mit Albanien – ähnlich wie mit Rumänien – über Adoptionsvermittlung albanischer Kinder nach Deutschland, und – falls nicht – mit welcher Begründung?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 15. Juni 1994

Sowohl das deutsche als auch das albanische Adoptionsrecht gestatten grundsätzlich die Adoption albanischer Kinder durch deutsche Staatsangehörige ohne Abschluß einer bilateralen völkerrechtlichen Vereinbarung zwischen den Regierungen oder einer Kooperationsvereinbarung zwischen den zentralen Adoptionsvermittlungsstellen.

An den Verhandlungen über ein „Internationales Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption" anläßlich der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht im Mai 1993 hatte auch Albanien teilgenommen. Es ist zu erwarten, daß sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch Albanien diesem multilateralen Übereinkommen in absehbarer Zeit beitreten werden. Für die Zeit bis zur Unterzeichnung und Ratifikation dieses Übereinkommens hält die Bundesregierung den Abschluß einer bilateralen Kooperationsvereinbarung für entbehrlich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

8. Abgeordneter **Claus Jäger** (CDU/CSU)

Hat auch die Bundesregierung im März 1994 einen Brief des Papstes erhalten, in welchem er sich u. a. gegen die Aufnahme einer Empfehlung zur generellen Freigabe der Abtreibung in das vorgesehene Schlußdokument der Internationalen Konferenz für Bevölkerung und Entwicklung in Kairo wendet, und welche Antwort hat der Papst bejahendenfalls erhalten?

Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt vom 20. Juni 1994

Die Bundesregierung hat zu der in Ihrer Frage angesprochenen Problematik kein Schreiben des Papstes erhalten. Der Papst hat indes dem Bundeskanzler anläßlich seines Besuchs beim Vatikan am 3. Mai d. J. seine diesbezüglichen Sorgen mitteilen lassen. Die Bundesregierung vertritt hierzu

die auf der Weltbevölkerungskonferenz 1984 verabschiedete und in ihrem Bericht für die Internationale Konferenz für Bevölkerung und Entwicklung 1994 in Kairo dargelegte Auffassung, daß Schwangerschaftsabbrüche kein Mittel der Familienplanung sind. Im übrigen ist der deutsche Staat nach seiner Verfassung zum Schutz des ungeborenen Lebens verpflichtet.

Wie andere Staatsoberhäupter auch hat jedoch der Bundespräsident ein Schreiben des Papstes erhalten, in dem auf Anliegen im Zusammenhang mit der Bevölkerungskonferenz eingegangen wird. Dem Bundespräsidenten liegt derzeit ein Entwurf zur Beantwortung vor.

9. Abgeordneter **Horst Peter (Kassel)** (SPD)

Wie hoch sind die jährlichen Kosten für Gewährung von Beihilfen für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes in Bund und Ländern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 23. Juni 1994

Feste jährliche Größen können nicht genannt werden, da das Ausgabevolumen von veränderlichen Faktoren (Personalzu- und -abgänge, Anzahl krankheitsbedingter Behandlungsfälle) abhängig ist.

Für den Bereich des Bundes betrugen die Beihilfeausgaben (Bundeshaushalt, ohne Post und Bahn) im Jahre 1993 = 1318,66 Mio. DM.

Verbindliche Angaben über vergleichbare Beihilfeausgaben der Länder können seitens der Bundesregierung nicht gemacht werden.

10. Abgeordneter **Siegfried Vergin** (SPD)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung in bezug auf Unterwanderungsbemühungen und -erfolge von Freien Wählergruppen und Gliederungen der Statt-Partei durch rechtsradikale bzw. rechtsextremistische Parteien vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 21. Juni 1994

Über konkrete Unterwanderungsbemühungen im Sinne der Anfrage liegen dem Bundesamt für Verfassungsschutz nur wenige Informationen vor. So betonte der Landesvorsitzende der Partei „Die Republikaner" in Nordrhein-Westfalen, Uwe Goller, in seiner Eigenschaft als Fraktionsgeschäftsführer der REP im Rat der Stadt Hamm in einer Presseinformation vom 28. September 1993, für die REP sei es wichtig, daß jede Neugründung einer Wählerinitiative mit „republikanischen" Inhalten gefüllt werde. Die Fraktions- und Kreisspitze habe deshalb gezielt Parteifreunde gebeten, sich bei den Initiatoren einer „Statt-Partei" als Interessenten zu melden. Vorläufig solle die Mitgliedschaft bei den „Republikanern" aber verschwiegen werden bzw. sollten diese Freunde ihre Mitgliedschaft unterbrechen. Sollte eine „Statt-Partei" zur Kommunalwahl antreten, sollten sich – so Goller weiter – die Parteifreunde um obere Listenplätze bemühen. So könne wirksam verhindert werden, daß mit der „Statt-Partei" ein weiterer „Klüngelverein" das „etablierte System" bereichere.

11. Abgeordneter **Jochen Welt** (SPD)

Wie hat sich die Finanzierung der politischen Bildungsarbeit in bezug auf den Rechtsextremismus in den Jahren 1991 bis 1994 in den betroffenen Ministerien entwickelt, und ist mit einer wesentlichen Aufstockung der Mittel zu rechnen?

Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt vom 21. Juni 1994

Die Auseinandersetzung mit Fragen der Gewalt und des Extremismus von rechts und links ist seit Jahren ein besonderes Schwerpunktthema der politischen Bildungsarbeit der Bundesregierung, die im wesentlichen von der Bundeszentrale für politische Bildung durchgeführt wird.

Die Maßnahmen zur Bekämpfung des Extremismus erstrecken sich auf nahezu alle Bereiche der Bundeszentrale (z. B. Publikationen, Tagungsförderung etc.), so daß bei fast allen Aktivitäten im Bereich der politischen Bildungsarbeit Aspekte dieses Problems behandelt werden. In der als Anlage *) beigefügten Aufstellung sind deswegen nur diejenigen Maßnahmen aufgeführt, die in besonderem Maße auf das Thema Rechtsextremismus abheben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

12. Abgeordneter **Peter Conradi** (SPD)

Welche rechtlichen Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um eine Auslieferung des Steuerflüchtlings Eduard Zwick an die Bundesrepublik Deutschland zu erreichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 16. Juni 1994

Der Auslieferungsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz, in der sich der Betroffene aufhalten soll, richtet sich nach dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957. Die Auslieferung wegen fiskalischer Straftaten ist in Artikel 5 des Übereinkommens wie folgt geregelt:

„In Abgaben-, Steuer-, Zoll- und Devisenstrafsachen wird die Auslieferung unter den Bedingungen dieses Übereinkommens nur bewilligt, wenn dies zwischen Vertragsparteien für einzelne oder Gruppen von strafbaren Handlungen dieser Art vereinbart worden ist."

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

Eine derartige Vereinbarung konnte mit der Schweiz nicht getroffen werden, weil nach schweizerischem Recht (Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen) einem Ersuchen nicht entsprochen werden kann, wenn Gegenstand des (ausländischen) Verfahrens eine Tat ist, die auf eine Verkürzung fiskalischer Abgaben gerichtet erscheint oder Vorschriften über währungs-, handels- oder wirtschaftspolitische Maßnahmen verletzt.

Für die Bundesrepublik Deutschland (am 6. Juni 1991) und die Schweiz (am 9. Juni 1985) ist ferner das Zweite Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen in Kraft getreten. Nach diesem Protokoll (Kapitel II Artikel 2) wird Artikel 5 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens durch die folgende Bestimmung ersetzt:

„Fiskalisch strafbare Handlungen

(1) In Abgaben-, Steuer-, Zoll- und Devisenstrafsachen wird die Auslieferung zwischen den Vertragsparteien nach Maßgabe des Übereinkommens wegen Handlungen bewilligt, die nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei einer strafbaren Handlung derselben Art entsprechen.

(2) Die Auslieferung darf nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß das Recht der ersuchten Vertragspartei nicht dieselbe Art von Abgaben oder Steuern oder keine Abgaben-, Steuer-, Zoll- oder Devisenbestimmungen derselben Art wie das Recht der ersuchenden Vertragspartei vorsieht."

Bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat die Schweiz folgenden Vorbehalt gemacht:

„Die Schweiz erklärt, daß sie Kapitel II des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen nicht annimmt."

Die Schweiz würde daher einem Ersuchen um Auslieferung wegen rein fiskalischer Straftaten nicht entsprechen können.

13. Abgeordneter **Peter Conradi** (SPD)

Welche Möglichkeiten bietet das Europäische Auslieferungsabkommen, und welche bilateralen Abkommen über die Auslieferung von Steuerflüchtlingen hat die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 16. Juni 1994

Hinsichtlich der Möglichkeiten des Europäischen Auslieferungsübereinkommens verweise ich auf meine Antwort zu Frage 12.

Von den Mitgliedstaaten des Europäischen Auslieferungsübereinkommens, nämlich Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Vereinigtes Königreich und Zypern haben neben Deutschland und der Schweiz Dänemark, Finnland, Island, Italien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei und Zypern das Zweite Zusatzprotokoll ratifiziert. Bulgarien bereitet die Ratifikation vor. Bei der Ratifizierung sowohl des Europäischen Auslieferungsübereinkommens als auch des Zweiten Zusatzprotokolls sind von einigen Staaten ähnliche Vorbehalte wie von der Schweiz gemacht worden.

Zur Erleichterung der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen verfolgt die Bundesregierung das Ziel, in weitestmöglichem Umfang Vereinbarungen zu schließen, die eine Auslieferung auch wegen fiskalischer Delikte ermöglichen. Die von ihr abgeschlossenen bilateralen Auslieferungsverträge (insbesondere mit den USA, Kanada und Australien) beziehen daher fiskalische Straftaten mit ein.

14. Abgeordnete **Dr. Barbara Höll** (PDS/Linke Liste)

Gibt es eine bundesgesetzliche Norm oder eine Verwaltungsvorschrift, die bestimmt, daß ein niedergelegtes Schriftstück eines Gerichtes, das dem Adressaten an seinem Wohnsitz nicht zugestellt werden kann, diesem auch an seinem Arbeitsplatz zugestellt werden kann, wenn dessen Anschrift dem Gericht bekannt ist, wenn nein, beabsichtigt die Bundesregierung eine solche gesetzliche Norm zu schaffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 16. Juni 1994

Die Zustellung eines gerichtlichen Schriftstückes erfolgt in Zivil- und Strafverfahren grundsätzlich durch Übergabe des zuzustellenden Schriftstückes an den Zustellungsadressaten, § 170 ZPO in Verbindung mit § 37 StPO. Dabei kann diese Übergabe an jedem Ort erfolgen, wo die Person, der zugestellt werden soll, angetroffen wird, § 180 ZPO in Verbindung mit § 37 StPO, also sowohl in der Wohnung als auch am Arbeitsplatz. Die Anwendung dieser Regelungen auf den Einzelfall ist Sache der Gerichte.

15. Abgeordnete **Dr. Barbara Höll** (PDS/Linke Liste)

Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß es im Rahmen der bestehenden Gesetze/Verwaltungsvorschriften möglich ist, eine Ladung zu einem Gerichtstermin auch am Arbeitsplatz eines Adressaten durch eine Dienststelle der Polizei zuzustellen, wenn die Anschrift der Arbeitsstelle dem Gericht bekannt ist, wenn nein, wird die Bundesregierung eine solche Möglichkeit schaffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 16. Juni 1994

Nach § 211 ZPO in Verbindung mit § 37 StPO erfolgt die Zustellung einer Ladung zu einem Gerichtstermin durch den Gerichtswachtmeister oder die Post. Diese können dem Adressaten das zuzustellende Schriftstück sowohl in der Wohnung als auch am Arbeitsplatz übergeben. Bei der Zustellung an einen Gefangenen steht ein Beamter der Justizvollzugsanstalt dem Gerichtswachtmeister gleich. Eine Änderung dieser Regelung wird nicht angestrebt. Das Gesetz sieht eine Zustellung durch eine Dienststelle der Polizei nicht vor. Allerdings ist nach obergerichtlicher Rechtsprechung auf Wasserstraßen und in Häfen eine Zustellung mit Hilfe der Wasserschutzpolizei kraft Gewohnheitsrechts möglich.

16. Abgeordnete **Dr. Barbara Höll** (PDS/Linke Liste)

Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß bei der nicht möglichen Zustellung einer Ladung zu einem Gerichtstermin am festen Wohnsitz eines Adressaten, dessen Arbeitsstelle dem Gericht allerdings mit Anschrift bekannt ist und über deren Anschrift das Gericht bereits mehrmals mit einfacher Post mit dem Adressaten korrespondierte, grundsätzlich davon auszugehen ist, daß keine Fluchtgefahr gegeben ist, wenn nein, was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um diese Fluchtgefahr gesetzlich auszuschließen?

17. Abgeordnete **Dr. Barbara Höll** (PDS/Linke Liste)

Hält die Bundesregierung es für angemessen, daß ein Gericht in diesem Fall einfach einen Haftbefehl erlassen kann, obwohl nicht davon ausgegangen werden kann, daß Fluchtgefahr besteht und ein Versuch, die Ladung zu einem Gerichtsverfahren zu der bekannten Anschrift der Arbeitsstelle des Adressaten durch eine Dienststelle der Polizei nicht vorgenommen worden ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 16. Juni 1994

Soweit ein fester Wohnsitz vorhanden ist, wird grundsätzlich eine wirksame Zustellung – und sei es durch Ersatzzustellung – an diesem Wohnsitz möglich sein. Wird der Adressat in seiner Wohnung nicht angetroffen, kann eine Ersatzzustellung (§ 37 StPO in Verbindung mit § 181 Abs. 1 ZPO) durch Übergabe an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen. Für den Fall, daß eine solche Person nicht angetroffen wird, kann die Zustellung auch an den in demselben Haus wohnenden Hauswirt oder Vermieter erfolgen, sofern sie zur Annahme des Schriftstückes bereit sind (§ 37 StPO in Verbindung mit § 181 Abs. 2 ZPO). Scheitert auch diese Zustellungsmöglichkeit, kann die Zustellung gemäß § 37 StPO in Verbindung mit § 182 ZPO durch Niederlegung bewirkt werden. In diesem Fall wird das Schriftstück auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, bei der Post, dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher niedergelegt und eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung unter der Anschrift des Empfängers in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben (in der Regel Briefkasten) oder, falls dies nicht tunlich ist, an der Tür der Wohnung befestigt oder einer in der Nachbarschaft wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt.

Soweit die Fragen auf den Fall abstellen sollten, daß eine durch Niederlegung wirksam zugestellte Ladung vom Angeklagten nicht bei der Post abgeholt wurde und der Angeklagte deshalb nicht zum Termin erscheint, ist darauf hinzuweisen, daß gemäß § 230 Abs. 2 StPO gegen den unentschuldigt nicht erschienenen Angeklagten ein Vorführungs- oder Haftbefehl ergeht. Der Erlaß eines Haftbefehls in diesem Fall setzt nicht voraus, daß ein Haftgrund nach den §§ 112, 112a StPO, etwa Fluchtgefahr, besteht. Dieser Haftbefehl, der zulässig ist, wenn ein Vorführungsbefehl nicht ausreichend erscheint, um das persönliche Erscheinen des Angeklagten zur Hauptverhandlung sicherzustellen, dient allein der Sicherung der Durchführung der Hauptverhandlung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

18. Abgeordneter **Kurt Palis** (SPD)

Wie hoch wären rein rechnerisch nach den Zahlen der letzten mittelfristigen Steuerschätzung die Steuermindereinnahmen bei einer generellen und ausnahmslosen Anhebung des Grundfreibetrags von derzeit 5616 DM/11232 DM (Ledige/Verheiratete) auf 12000 DM/24000 DM ohne weitere Veränderungen des Einkommensteuer-Tarifs in den einzelnen Rechnungsjahren 1996 bis 1998?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 15. Juni 1994

Im Vergleich zu der im geltenden Recht bereits enthaltenen Übergangsregelung zur Freistellung des Existenzminimums bis 1995 ergäben sich rein rechnerisch folgende Steuermindereinnahmen im jeweiligen Entstehungsjahr:

1996	42,6 Mrd. DM
1997	43,6 Mrd. DM
1998	44,6 Mrd. DM

19. Abgeordneter **Kurt Palis** (SPD)

In welcher Größenordnung käme es zu Steuermindereinnahmen, wenn – wie vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gefordert – grundsätzlich alle Beschäftigungsverhältnisse im Privathaushalt steuerlich genauso behandelt würden wie Beschäftigungsverhältnisse in einem Betrieb (vgl. „Focus" vom 6. Juni 1994)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 21. Juni 1994

Über die Zahl von Beschäftigungsverhältnissen in Privathaushalten liegen keine statistischen Daten vor. Im übrigen hängen die finanziellen Auswirkungen wesentlich von der konkreten steuerlichen Ausgestaltung ab. Eine aussagefähige Schätzung eventueller Steuermindereinnahmen ist daher nicht möglich.

20. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD)

Trifft es zu, daß medizintechnische Firmen Schmiergeld- und Provisionszahlungen an Ärzte nur dann als Betriebsausgaben steuerlich absetzen können, wenn sie auf Verlangen der Finanzbehörden den Empfänger angeben, und ist die Bundesregierung bereit, die Bundesbetriebsprüfung einzusetzen, um eine ordnungsgemäße steuerliche Behandlung derartiger Zahlungen zu gewährleisten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 15. Juni 1994

Im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung dürfen Provisions- oder Schmiergelder als Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4 EStG) abgezogen werden, wenn sie mit konkreten betrieblichen Geschäftsvorfällen in Zusammenhang stehen und der Steuerpflichtige den Empfänger der Zahlung auf Verlangen der Finanzbehörde benennt. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, sind die Aufwendungen gemäß § 160 der Abgabenordnung – AO – regelmäßig nicht als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

Außenprüfungen werden grundsätzlich von den Landesfinanzbehörden durchgeführt. Das Bundesamt für Finanzen – Abteilung Betriebsprüfung – nimmt hieran im Rahmen der in § 19 des Finanzverwaltungsgesetzes geregelten Mitwirkungsrechte des Bundes teil, in der Regel durch die Übernahme eines Prüfungsgebiets. Die Teilnahme an Außenprüfungen beschränkt sich allerdings auf besonders bedeutsame Steuerfälle, bei denen selbstverständlich auch die korrekte steuerliche Behandlung von Provisionen und Schmiergeldzahlungen überprüft wird. Die Bundesbetriebsprüfung behält sich auch vor, sich aus Anlaß besonders bedeutsamer Fälle von Schmiergeldzahlungen an einer Betriebsprüfung zu beteiligen.

21. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD)

Trifft es zu, daß die Finanzverwaltung die im Besteuerungsverfahren erlangten Erkenntnisse über Schmiergeldzahlungen trotz Steuergeheimnis an die Staatsanwaltschaft weiterleiten kann, wenn es sich hierbei um Wirtschaftsstraftaten handelt, die geeignet sind, das Vertrauen der Allgemeinheit auf die Redlichkeit des geschäftlichen Verkehrs erheblich zu erschüttern, und trifft diese Voraussetzung nach Einschätzung der Bundesregierung hinsichtlich der von den Krankenkassen aufgedeckten Zahlungen im Zusammenhang mit Medizinprodukten zu?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 15. Juni 1994

Die Finanzverwaltung kann gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 5 Buchstabe b AO im Besteuerungsverfahren erlangte Kenntnisse über Schmiergeldzahlungen trotz der Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses an die Staatsanwaltschaft weiterleiten, wenn die Erkenntnisse Wirtschaftsstraftaten betreffen, die nach ihrer Begehungsweise oder wegen des Umfangs des durch sie verursachten Schadens geeignet sind, die wirtschaftliche Ordnung erheblich zu stören oder das Vertrauen der Allgemeinheit auf die Redlichkeit des geschäftlichen Verkehrs oder auf die ordnungsgemäße Arbeit der Behörden und der öffentlichen Einrichtungen erheblich zu erschüttern. Eine Wirtschaftsstraftat in diesem Sinne ist regelmäßig anzunehmen, wenn bei Zahlungen an Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete der Tatbestand der Vorteilsannahme, der Bestechlichkeit, der Vorteilsgewährung oder der Bestechung (§§ 331 bis 334 StGB) erfüllt worden ist. Im übrigen ist in jedem Einzelfall unter Abwägung der Interessen zu prüfen, ob die besonderen Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 Nr. 5 Buchstabe b AO gegeben sind.

22. Abgeordneter **Dr. Ilja Seifert** (PDS/Linke Liste)

Wann wurde die Höhe der Pauschbeträge, die lt. Einkommensteuergesetz für voll- bzw. teilzeitbeschäftigte Schwerbehinderte auf die Lohnsteuerkarte eingetragen werden können, festgelegt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 16. Juni 1994

Die Höhe der Pauschbeträge für Behinderte gemäß § 33b EStG wurde durch das Einkommensteuerreformgesetz vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) mit Wirkung ab dem Kalenderjahr 1975 festgelegt.

23. Abgeordneter **Dr. Ilja Seifert** (PDS/Linke Liste)

Warum hält die Bundesregierung es nicht für dringend erforderlich, eine Anpassung der Pauschbeträge für beschäftigte Schwerbehinderte entsprechend der Entwicklung von Preisen und Löhnen vorzunehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 16. Juni 1994

Pauschbeträge für Behinderte verfolgen das Ziel, die Gesetzesanwendung zu vereinfachen und unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Die Bundesregierung hält diesen Vereinfachungszweck nach wie vor für gewährleistet.

Jeder Behinderte, der die Voraussetzungen des § 33 b EStG erfüllt, hat die Möglichkeit, die tatsächlichen behinderungsbedingten Aufwendungen im Rahmen des § 33 EStG geltend zu machen, wenn dies zu einer, die Wirkung der Pauschbeträge übersteigenden Steuerentlastung führt.

Im Rahmen des regelmäßigen Erfahrungsaustausches mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird die Wirkung der Pauschbeträge regelmäßig überprüft. Danach gibt es keine Erkenntnisse, daß Steuerpflichtige vermehrt statt der Pauschbeträge ihre tatsächlich behinderungsbedingten Mehraufwendungen geltend machen. Die Pauschbeträge reichen im Regelfall aus, um die behinderungsbedingten Mehraufwendungen abzugelten.

24. Abgeordneter **Dr. Norbert Wieczorek** (SPD)

Welche Höhe des Grundfreibetrags und welche Einkommensgrenzen hat der Bundesminister der Finanzen zugrunde gelegt, wenn er die Steuermindereinnahmen einer Maximallösung für die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Freistellung des Existenzminimums mit 40 Mrd. DM beziffert (Augsburger Allgemeine Zeitung vom 14. Mai 1994)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 20. Juni 1994

Die in dem von Ihnen zitierten Zeitungsinterview angesprochene Maximallösung zur Steuerfreistellung des Existenzminimums ab dem Veranlagungszeitraum 1996 würde in einer allgemeinen Anhebung des tarif-

lichen Grundfreibetrages bei sonst unverändertem Verlauf des Einkommensteuertarifs bestehen. Eine Anhebung des Grundfreibetrages von gegenwärtig 5616/11232 DM (Ledige/Verheiratete) auf zum Beispiel 12000/24000 DM hätte im Entstehungsjahr 1996 im Vergleich zu der geltenden Übergangsregelung zur Steuerfreistellung des Existenzminimums Steuermindereinnahmen in Höhe von 42,6 Mrd. DM zur Folge.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

25. Abgeordneter **Norbert Gansel** (SPD)

Hat Jutta S., über deren Waffengeschäfte in der „Bild am Sonntag" vom 26. Februar 1992 berichtet worden ist und gegen die nunmehr einem Bericht der „Süddeutschen Zeitung" vom 25. Mai 1994 zufolge von der Staatsanwaltschaft München ermittelt wird, oder ein Unternehmen, an dem sie beteiligt ist, jemals von der Bundesregierung Genehmigungen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz oder dem Außenwirtschaftsgesetz erhalten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter von Würzen vom 20. Juni 1994

Genehmigungen nach dem KWKG und dem AWG sind für Jutta S. und die von ihr geleitete Firma T. nicht ausgestellt worden. Über weitere Firmenbeteiligungen von Jutta S. liegen hier keine Erkenntnisse vor.

26. Abgeordneter **Norbert Gansel** (SPD)

In welchem Umfang und auf welcher Rechtsgrundlage sind auf die Bundesrepublik Deutschland Zahlungsverpflichtungen zugekommen, die auf Rüstungsexportgeschäften der DDR beruhen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter von Würzen vom 20. Juni 1994

Gegenüber der Bundesrepublik Deutschland wurden nach dem 3. Oktober 1990 Ansprüche von Waffenhandelsfirmen über ca. 263 Mio. DM aus Verträgen über den Export von Waffen geltend gemacht, die vom Amt für Beschaffung der DDR vor der Vereinigung abgeschlossen worden waren. Die Erfüllung dieser Verträge wurde von der Bundesrepublik Deutschland abgelehnt. Drei Verfahren im Gesamtwert von 262 Mio. DM sind noch nicht abgeschlossen.

27. Abgeordneter **Norbert Gansel** (SPD)

Gibt es für die Bundesregierung eine rechtliche Verpflichtung, im Interesse der untergegangenen DDR und ihrer Geschäftspartner Einzelheiten über die Rüstungswaren und Vertragspartner geheimzuhalten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter von Würzen
vom 20. Juni 1994

Die Bundesregierung ist verpflichtet, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden, geheimzuhalten. Mangels einer einschränkenden gesetzlichen Regelung gilt dies auch für entsprechende Vorgänge aus der ehemaligen DDR, von denen sie anläßlich der Vereinigung Kenntnis erhalten hat. Dies muß umso mehr gelten, als es sich auch um schutzwürdige Interessen privatisierter Unternehmen aus den neuen Bundesländern handelt, die entsprechende Geschäftsbeziehungen fortsetzen.

28. Abgeordneter **Norbert Gansel** (SPD)

Um welche Vertragspartner und um welche Rüstungswaren handelt es sich bei diesen Geschäften?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter von Würzen
vom 20. Juni 1994

Neben den Mitgliedsländern des ehemaligen Warschauer Paktes belieferte die DDR vornehmlich „befreundete" Länder mit sozialistisch/kommunistischer Staats- und Regierungsform in der Dritten Welt. Abnehmer waren u. a. Kuba, Mosambik, Nicaragua, Süd-Jemen, Algerien. Warenmäßig handelte es sich vor allem um Einzelteile und Komponenten für im Warschauer Pakt hergestellte Waffensysteme wie z. B. Baugruppen für Panzer, Panzerabwehrraketen, Funktechnik, Maschinenpistolen und Munition. Nähere Auskünfte sind aus den in der Antwort auf Frage 27 dargestellten rechtlichen Gründen nicht möglich.

29. Abgeordnete **Susanne Kastner** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung gesamtwirtschaftlich (regional-, verkehrs- und umweltpolitisch) eine mögliche Schließung der Zuckerfabrik der Südzucker AG in Zeil zur Jahrtausendwende?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter von Würzen
vom 21. Juni 1994

Gesamtwirtschaftlich gehört die Zuckerindustrie zu den Industriezweigen, die unter starkem strukturellen Anpassungsdruck stehen. Aufgrund dieses Anpassungsdrucks werden in Deutschland laufend Zuckerfabriken geschlossen. Zur Erhaltung einer leistungsfähigen Zuckerwirtschaft im europäischen Wettbewerb ist diese Entwicklung einerseits unausweichlich, andererseits in erster Linie eine Entscheidung, die in der Verantwortung der Unternehmen selbst liegt. Auch die angekündigte Schließung der Zuckerfabrik in Zeil wird mit der Notwendigkeit zur Kosteneinsparung begründet.

Die Bundesregierung hat Verständnis dafür, daß die Zuckerhersteller alle Rationalisierungsmöglichkeiten nutzen müssen, da die Marktordnungspreise für Zucker seit Jahren nicht erhöht worden sind und auch in Zukunft nicht erhöht werden dürften. Die Bundesregierung erwartet von dieser Fabrikschließung keine Einschränkung des örtlichen Zuckerrübenanbaus und geht davon aus, daß die erforderlichen Umstellungen der Rübenanlieferung auf andere Fabrikstandorte im Einvernehmen mit dem landwirtschaftlichen Berufsstand geregelt werden.

Der dann notwendige Transport von Zuckerrüben aus der Region zu anderen Fabrikstandorten ist eine Konsequenz der unternehmensinternen Entscheidung der Südzucker AG, auf die die Bundesregierung keinen Einfluß hat.

Zur Flankierung des Strukturwandels steht der Region das regionalpolitische Förderinstrumentarium zur Verfügung. Die Stadt Zeil gehört sowohl zum Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschafsstruktur" als auch zum EG-Regionalfördergebiet nach Ziel-5b (Entwicklung des ländlichen Raums). Nach der grundgesetzlichen Aufgabenteilung in der regionalen Strukturpolitik ist es primär Sache des Freistaates Bayern und der Region, die vorhandenen Förderinstrumente so effizient wie möglich zur erfolgreichen Bewältigung des Strukturwandels auch in der Zuckerindustrie einzusetzen.

30. Abgeordnete **Susanne Kastner** (SPD)

An welchen Standorten der Verarbeitung von Zuckerrüben ist die Südzucker AG mit öffentlichen Mitteln (EU-, Bundes- und Landesmittel) gefördert worden, und stehen diese Rationalisierungsinvestitionen an anderen Standorten in einem ursächlichen Zusammenhang mit der geplanten Stillegung der Zuckerfabrik in Zeil?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter von Würzen vom 21. Juni 1994

Der Bundesregierung ist es aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich, Angaben über konkrete Förderfälle im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen zu machen.

Sie kann deshalb auch nicht angeben, ob und ggf. an welchen Standorten die Südzucker AG mit öffentlichen Mitteln gefördert worden ist. Die Beantwortung der Frage, ob die geplante Schließung der Zuckerfabrik in Zeil in ursächlichem Zusammenhang mit Rationalisierungsinvestitionen an anderen Standorten steht, erfordert unternehmensinterne Informationen, die der Bundesregierung nicht vorliegen. Sie verweist deshalb auf ihre Antwort zu Frage 29 und der dort dargestellten strukturellen Lage der Zuckerindustrie.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

31. Abgeordneter **Hinrich Kuessner** (SPD)

Wie begründet die Bundesregierung die Aussagen von Bundesminister Friedrich Bohl in der Frankfurter Rundschau vom 6. Juni 1994 „Wir begünstigen natürliche Personen, nicht LPG-Nachfolgeorganisationen. Das ist ja auch ein Stück der Grundphilosophie unserer Landwirtschaftspolitik." im Verhältnis zu den Zielvorstellungen „Der künftige Weg – Agrarstandort Deutschland sichern", die im Juni 1993 von Bundesminister Jochen Borchert verkündet wurden

und in denen es u. a. heißt „Zentrales Ziel . . . ist eine leistungs-, wettbewerbsfähige marktorientierte und umweltverträgliche Landwirtschaft. Dabei ist es von untergeordneter Bedeutung . . . in welcher Unternehmensform sie (die landwirtschaftlichen Betriebe) organisiert sind . . . Bestehende leistungsfähige Betriebe müssen eine dauerhafte Existenz erhalten . . ." – und müssen die aktiven Gesellschafter juristischer Personen, die 1993 63,9% der landwirtschaftlich genutzten Flächen der neuen Länder bewirtschaftet haben, jetzt davon ausgehen, daß nach Auffassung der jetzigen Bundesregierung ihre landwirtschaftlichen Unternehmen als Übergangserscheinung in Zukunft weniger oder gar nicht unterstützt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 16. Juni 1994

In den neuen Ländern verfolgt die Bundesregierung nach wie vor das Ziel – wie im zitierten agrarpolitischen Konzept von Bundesminister Jochen Borchert festgestellt – eine leistungsfähige, marktorientierte und umweltverträgliche Landwirtschaft aufzubauen, die sich dort im Haupt- und Nebenerwerb als Einzelunternehmen sowie in Personengesellschaften und anderen Rechtsformen organisieren kann. Welche Form sich langfristig als effektiv erweist, das wird der Markt entscheiden. Deshalb werden bei der Agrarstrukturförderung und der Gewährung der Anpassungshilfen die im Vergleich zum früheren Bundesgebiet andersartigen Strukturen ebenso berücksichtigt wie bei anderen Sonderregelungen in den neuen Ländern.

Die in der Frage erwähnte Feststellung von Bundesminister Friedrich Bohl bezog sich nicht auf agrarstrukturpolitische Ziele, sondern auf den Regierungsentwurf zum Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz.

32. Abgeordneter **Klaus Lennartz** (SPD)

Wie will die Bundesregierung die drohende Aufhebung des deutschen PCP-Verbotes und Atrazinverbotes durch Richtlinien der Europäischen Union verhindern, und was hat sie unternommen, um die Forderung des Bundesrates nach Beibehaltung des EG-Trinkwassergrenzwertes für Pestizide und eine entsprechende europaweite Zulassungsregelung für Pflanzenschutzmittel durchzusetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 20. Juni 1994

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß eine Aufhebung des deutschen PCP-Verbotes droht. Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 17. Mai 1994 die Entscheidung der Europäischen Kommission, die deutsche PCP-Verordnung sei mit dem EWG-Vertrag vereinbar, lediglich wegen eines Verstoßes gegen die Begründungspflicht nach Artikel 190 EWG-Vertrag für nichtig erklärt. Der Europäische Gerichtshof hat

mithin eine Entscheidung in der Sache selbst nicht getroffen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Europäische Kommission den beanstandeten Formfehler durch eine neue Entscheidung mit einer dem EuGH-Urteil Rechnung tragenden Begründung beheben wird. Sie hat der Europäischen Kommission bereits ihre Unterstützung hierzu angeboten.

Die Bundesregierung setzt sich seit mehreren Jahren im Rahmen der Richtlinie 79/117/EWG über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten, mit Nachdruck dafür ein, daß die deutschen Verbote der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung EG-weit übernommen werden. Sie hat sich im Hinblick auf das Anwendungsverbot atrazinhaltiger Pflanzenschutzmittel bereits mehrfach schriftlich an die Europäische Kommission gewandt und gefordert, daß die Anwendung von atrazinhaltigen Pflanzenschutzmitteln EU-weit verboten wird. Daraufhin haben auf Expertenebene mehrere Sitzungen stattgefunden, in denen die deutsche Delegation dargelegt hat, daß ein EU-weites Verbot von Atrazin gerechtfertigt wäre. Konsequenterweise hat sie deshalb auch der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 der Kommission vom 11. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln nicht zugestimmt, weil unter anderem in Anhang I der Verordnung Atrazin aufgenommen wurde. Die Mehrheit der Mitgliedstaaten ist jedoch der Auffassung der Europäischen Kommission gefolgt, daß die Bewertung des Wirkstoffs Atrazin im Rahmen des Programms nach Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/414/EWG erfolgen sollte. Das Ergebnis dieser Prüfung bleibt abzuwarten, so daß derzeit nicht von einer drohenden Aufhebung des Verbotes ausgegangen werden kann.

Zum zweiten Teil Ihrer Frage verweise ich auf die Fragen 10 und 11 der Abgeordneten Susanne Kastner [Anlage *)] in der Fragestunde am 15./16. Juni 1994 – Drucksache 12/7821.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

33. Abgeordneter **Horst Kubatschka** (SPD)

Wie hoch ist bzw. schätzt die Bundesregierung den Anteil der Nettolohn- und -gehaltssumme sowie den Anteil des Nettoeinkommens aus Unternehmertätigkeit und Vermögen am Nettovolkseinkommen für die einzelnen Jahre seit 1991?

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 17. Juni 1994

Definiert man als „Nettovolkseinkommen" die Summe aus Nettolohn- und -gehaltssumme und Nettoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen, dann errechnet sich aus Angaben des Statistischen Bundesamtes ein Anteil der Nettolohn- und -gehaltssumme am „Nettovolkseinkommen" für:

1991: 60,2 v. H.,

1992: 61,1 v. H.,

1993: 62,7 v. H.

Die entsprechenden Anteile lauten für das Nettoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen (ergänzt sich mit der Nettolohn- und -gehaltsumme zu 100 v. H.)

1991: 39,8 v. H.,

1992: 38,9 v. H.,

1993: 37,7 v. H.

1994 dürfte – wie stets zu Beginn einer Aufschwungphase – der Anteil der Unternehmens- und Vermögenseinkommen ansteigen und entsprechend der Anteil der Lohneinkommen zurückgehen.

Die Angaben beziehen sich auf Westdeutschland. Für die neuen Länder gibt es noch keine ausreichenden statistischen Daten, um solche Berechnungen vornehmen zu können.

34. Abgeordneter **Gunter Weißgerber** (SPD)

Welche jährlichen Beträge hat die Bundesregierung in ihrem neuesten Sozialbericht nach Auslaufen der Übergangsregelungen (vgl. Sozialbericht, S. 390) für die Zeit ab 1. Januar 1996 zur Steuerfreistellung des Existenzminimums bei der Gesamtberechnung und bei den individuellen Belastungsberechnungen zugrunde gelegt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus vom 22. Juni 1994

Die Frage, inwieweit die Steuerfreistellung des Existenzminimums bei den Berechnungen der Jahre 1996 und 1997 des „Sozialberichts 1993" (Drucksache 12/7130) berücksichtigt wurde, betrifft zwei Bereiche:

1. „Steuerliche Maßnahmen" im Sozialbudget (z. B. in Übersicht 12, S. 179)

Bei den „Steuerlichen Maßnahmen" (vgl. Übersicht 49, S. 224) ist die Steuerfreistellung des Existenzminimums – wie in den Vorjahren – nicht berücksichtigt worden. Hierbei handelt es sich in der Abgrenzung des Sozialbudgets weder um eine Maßnahme aus sozialen Gründen noch wegen geminderter steuerlicher Leistungsfähigkeit bestimmter Gruppen von Steuerpflichtigen, sondern um eine für alle Steuerpflichtigen geltende verfassungsrechtlich gebotene Besteuerung.

2. Berechnung der Nettolohn- und gehaltssumme (Tabellen IV – 1 und 2, S. 265f.)

Für die Veranlagungszeiträume 1993 bis 1995 gilt hinsichtlich der Steuerfreistellung des Existenzminimums die Übergangsregelung des § 32d EStG, deren finanzielle Auswirkungen in der Schätzung des Lohnsteueraufkommens berücksichtigt sind. Die kassenmäßigen Lohnsteuermindereinnahmen belaufen sich nach Schätzung des Bundesministeriums der Finanzen auf 1,8 Mrd. DM in 1993, 2,6 Mrd. DM in 1994 und 3,7 Mrd. DM in 1995.

Ab dem Veranlagungszeitraum 1996 ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Steuerfreistellung des Existenzminimums endgültig neu zu regeln. Einzelheiten dieser Neuregelung – und damit auch die Auswirkungen auf das Lohnsteueraufkommen – stehen noch nicht fest. Bei der Vorausschätzung der Nettolohn- und gehaltssumme für das Jahr 1997 wurden die Lohnsteuerausfälle infolge der Steuerfreistellung des Existenzminimums grob fortgeschrieben. Die Höhe der im Sozialbudget erfaßten Sozialleistungen wird dadurch nicht beeinflußt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

35. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Wie ist der derzeitige Stand des Frei- und Rückgabeverfahrens der durch die Bundeswehr freigemachten Ludwig-Frank-Kaserne in Mannheim?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 16. Juni 1994

Die Ludwig-Frank-Kaserne wird mit Ausnahme des Sanitätsbereiches etwa Ende Juli/Anfang August 1994 von der Bundeswehr frei- und in das Allgemeine Grundvermögen des Bundes abgegeben.

Das Sanitätsgebäude wird im Herbst 1994 ebenfalls in das Allgemeine Grundvermögen überführt.

Die Verwertung der Kaserne obliegt dann der dem Bundesministerium der Finanzen nachgeordneten Bundesvermögensverwaltung. Diese hat umgehend nach Bekanntwerden der Freigabeabsicht die Prüfung eines zivilen Anschlußbedarfs des Bundes eingeleitet. Nach den ersten Ermittlungen wird allenfalls mit einem geringen zivilen Bundesbedarf gerechnet.

Der Bund hat, ebenso wie Länder und Gemeinden, ein großes Interesse, freigegebene Liegenschaften so schnell wie möglich einer sinnvollen und städtebaulich vertretbaren Folgenutzung zuzuführen.

Aufgrund bestehender Weisungen wird die Kaserne zunächst dem Land und, falls dieses keinen Bedarf hat, der Gemeinde angeboten.

Die Stadt Mannheim hat ihr Erwerbsinteresse bereits gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen geltend gemacht.

Zur Koordinierung und Vorbereitung einer zügigen Grundstücksverwertung wird die zuständige Oberfinanzdirektion Freiburg mit dem Land Baden-Württemberg und der Stadt Mannheim Verhandlungen aufnehmen. Dabei werden die Rahmenbedingungen für die Verwertung eingehend erläutert, insbesondere auch die nach dem gegenwärtigen Haushaltsrecht möglichen finanziellen Vergünstigungen der Kaufpreisverbilligung und Stundung.

36. Abgeordnete **Ingrid Köppe** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

In wie vielen Fällen ist innerhalb der letzten zehn Jahre den zuständigen Dienststellen bekannt geworden, daß Soldaten und sonstige Mitarbeiter der Bundeswehr illegale Drogen eingenommen haben, und welche disziplinaren Maßnahmen hat dies im einzelnen jeweils zur Folge gehabt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 20. Juni 1994

Der Verdacht auf Mißbrauch von Betäubungsmitteln durch Soldaten der Bundeswehr oder zivile Mitarbeiter, die bei Truppenteilen/militärischen Dienststellen Dienst leisten, wird auf der Grundlage von Meldungen über „Besondere Vorkommnisse" statistisch erfaßt.

Angaben über Disziplinarmaßnahmen gegen Soldaten im Zusammenhang mit Drogenmißbrauch enthält die „Statistik der förmlichen Anerkennungen und Disziplinarmaßnahmen" ab dem Jahr 1989. Daneben wurde die Anzahl der gegen Beamte durchgeführten Disziplinarmaßnahmen im Zusammenhang mit der illegalen Einnahme von Drogen ermittelt. Die erbetenen statistischen Angaben bitte ich, der beigefügten Übersicht zu entnehmen.

1. Meldungen über Verdacht auf Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz – BtMG) gemäß ZDv 10/13 „Besondere Vorkommnisse".

Jahr	1989	1990	1991	1992	1993
Soldaten	561	766	761	907	724

Anmerkung:

Über zivile Mitarbeiter der Bundeswehr, die bei Truppenteilen/Militärischen Dienststellen Dienst leisten, liegen keine Meldungen vor.

2. Disziplinare Würdigung von Dienstvergehen wegen des Mißbrauchs von Betäubungsmitteln.

a) Soldaten (Rechtsgrundlage: Wehrdisziplinarordnung)

Jahr	Disziplinarmaßnahmen					
		einfache				
	insgesamt	Verweis/ strenger Verweis	Disziplinarbuße	Ausgangsbeschränkung[1])	Disziplinararrest[2])	gerichtliche
1989	285	10	103	42	120	10
1990	428	10	163	49	189	17
1991	467	16	194	46	190	21
1992	588	27	216	95	233	17
1993	533	14	162	101	244	12

[1]) Einschließlich „verschärfte Ausgangsbeschränkung", „Ausgangsbeschränkung und Disziplinarbuße", „verschärfte Ausgangsbeschränkung und Disziplinarbuße".

[2]) Einschließlich „Disziplinararrest und Ausgangsbeschränkung", „Disziplinararrest und verschärfte Ausgangsbeschränkung", „Disziplinararrest und Disziplinarbuße".

Anmerkungen:

Die Tabelle gibt nicht an, ob die Disziplinarmaßnahme ausschließlich die Folge eines Dienstvergehens wegen Drogenmißbrauchs ist oder ob mit der Maßnahme gleichzeitig ein Dienstvergehen geahndet wurde.

b) Beamte (Rechtsgrundlage: Bundesdisziplinarordnung)
Im Zeitraum seit 1989 wurden neun Disziplinarverfahren gegen Beamte der Bundeswehrverwaltung durchgeführt.

In sieben Fällen erfolgten Einstellungen, zwei davon unter Ausspruch einer Mißbilligung. In diesen Fällen bestand nach strafgerichtlicher Ahndung kein disziplinarer Überhang.

Die beiden übrigen Verfahren führten zu einer Dienstenthebung und zu einem Verweis.

Ergänzend weise ich darauf hin, daß eine Gegenüberstellung der Statistiken nicht ohne weiteres möglich ist, da

- es sich bei der Statistik über Besondere Vorkommnisse um Verdachtsfälle, bei der „Disziplinarstatistik" dagegen um nachgewiesene Dienstvergehen handelt,
- das Berichtsjahr der Meldung über ein Besonderes Vorkommnis nicht immer mit dem Berichtsjahr seiner disziplinaren Würdigung identisch ist.

37. Abgeordneter **Reinhard Weis (Stendal)** (SPD)

Weshalb war die Bundesregierung nicht bereit, zu einer Anhörung des Stendaler Kreistages am 28. Mai 1994 zum geplanten Gefechtsübungszentrum der Bundeswehr in der Colbitz-Letzlinger-Heide einen kompetenten Vertreter des Bundesministeriums der Verteidigung zu entsenden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 16. Juni 1994

Das hydrogeologische Gutachten für den Truppenübungsplatz Magdeburg, erstellt von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, liegt seit Anfang Mai 1994 vor und wurde am 5. Mai 1994 der Landesregierung Sachsen-Anhalt übergeben. Mit der Übergabe wurde der Landesfachbehörde angeboten, nach Auswertung des sehr umfangreichen, aus insgesamt 13 Bänden bestehenden Gutachtens Gespräche aufzunehmen. Es ist Sache des Landes, die örtlichen Fachbehörden zu beteiligen.

Aufgrund vorstehender Verfahrensweise erschien eine zusätzliche Teilnahme an der örtlichen Diskussionsrunde nicht notwendig, auch weil zu diesem Zeitpunkt eine eingehende Sichtung des sehr ausführlichen Datenmaterials noch nicht erfolgt sein konnte.

Für Fragen der militärischen Nutzung stand das Verteidigungsbezirkskommando 82 zur Verfügung. Hierüber war der Kreis Stendal unterrichtet.

38. Abgeordneter **Simon Wittmann (Tännesberg)** (CDU/CSU)

Trifft es nach Informationen der Bundesregierung zu, daß die amerikanischen Streitkräfte die Dienststelle 6970th CSC Ettlingen auflösen, und welche Auswirkungen hat dies auf die 8551 „Dickhäuter" in Grafenwöhr?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 21. Juni 1994

Es gibt nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen noch keine Entscheidung darüber, ob das 6970th CSC Ettlingen aufgelöst wird oder nicht. Überlegungen gehen allerdings in diese Richtung. Sollte das CSC Ettlingen aufgelöst werden, wird wahrscheinlich auch die 8551th CSG „Dickhäuter" in Grafenwöhr aufgelöst werden. Derzeit geht die amerikanische Seite davon aus, daß dann die Zivilbediensteten – da die Aufgaben nicht entfallen – dem Directorate of Engineering and Housing zugeordnet werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Frauen und Jugend

39. Abgeordnete **Dr. Edith Niehuis** (SPD)

Wie gedenkt die Bundesregierung den Zustand, daß durch die bisherigen Kürzungen im Eingliederungsprogramm (Zuschuß aus Kap. 1702 Tit. 684 17 Bundeshaushalt) und im Garantiefonds für junge Aussiedlerinnen und Aussiedler viele Tausende dieser jungen Menschen die zu ihrer erfolgreichen Integration notwendigen Fördermaßnahmen gar nicht bzw. nicht rechtzeitig wahrnehmen konnten, zu ändern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer vom 23. Juni 1994

Für das Haushaltsjahr 1994 stehen im Bundeshaushalt für den Garantiefonds 300 Mio. DM und für das Eingliederungsprogramm 70 Mio. DM – abzüglich der Haushaltssperre – zur Verfügung.

Bereits 1993 haben im Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt die Bundesländer erklärt, daß ein Haushaltsansatz für 1994 in Höhe von 300 Mio. DM ausreichend ist, um die notwendigen Integrationsmaßnahmen aufrechtzuerhalten (vgl. BR-Drucksache 120/93).

Bei der Festsetzung der Haushaltsmittel konnte nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Zahl der zuwandernden Aussiedler sich auf ca. 200000 pro Jahr verstetigt (demgegenüber 400000 Aussiedler im Jahr 1990).

Auf einer Bund/Länder-Besprechung zum Garantiefonds am 14. Juni 1994 erfolgte nochmals eine Bedarfsabfrage. Die dort vorgetragenen Bedarfsanmeldungen konnten berücksichtigt werden.

Trotz der eingeschränkten Mittel ist es somit gelungen, im gesamten Bundesgebiet ein flächendeckendes Netz an Integrationshilfen aufrechtzuerhalten. Das Bundesministerium für Frauen und Jugend sieht in der schulischen, beruflichen und sozialen Integration dieser jungen Aussiedlerinnen und Aussiedler auch in Zukunft eine zentrale jugendpolitische Aufgabe.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

40. Abgeordneter **Horst Schmidbauer (Nürnberg)** (SPD)

Trifft es zu, daß das Bundesgesundheitsamt erwogen hat, das Ruhen der Zulassung anzuordnen für pasteurisierte PPSB-Präparate eines Plasmaherstellers, durch die es nachweislich zu mindestens sechs Hepatitis-Infektionen gekommen ist, und daß außerdem das Bundesgesundheitsamt davon ausgeht, daß das Virusinaktivierungsverfahren der Firma (Pasteurisierung bei 60 Grad Celsius) möglicherweise nicht ausreicht, die Hepatitis-Viren abzutöten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 15. Juni 1994

Das Bundesgesundheitsamt hatte erwogen, im Rahmen eines Stufenplansverfahrens (Stufe II) das Ruhen der Zulassung für das pasteurisierte PPSB-Präparat eines Plasmaherstellers anzuordnen.

Der Grund dafür war, daß in den zurückliegenden Wochen Hepatitis-B-Verdachtsfälle im zeitlichen Zusammenhang mit der Verabreichung des oben angesprochenen Arzneimittels bekannt geworden sind.

Insgesamt wurden im Bundesgesundheitsamt im Zusammenhang mit dem oben genannten Arzneimittel 22 Verdachtsfälle der Übertragung einer Hepatitis B gemeldet, wovon bei 19 Fällen eine bestimmte Charge u. a. als potentiell ursächliche Infektionsquelle genannt wurde. Die anderen 3 Verdachtsfälle stammen aus den Jahren 1988, 1992 und 1994.

Für den Verdachtsfall aus dem Jahre 1988 wurde der Kontakt mit einer infizierten Person als wahrscheinliche Infektionsquelle angesehen. Die Recherchen über die beiden anderen Verdachtsfälle aus den Jahren 1992 und 1994 werden zur Zeit durchgeführt. Die Existenz dieser beiden Fälle wurde dem Bundesgesundheitsamt am 20. Mai 1994 bzw. 1. Juni 1994 bekannt.

Bei allen Verdachtsfällen sind auch andere Infektionsquellen (z. B. andere Blutzubereitungen, medizinische Eingriffe) nicht auszuschließen.

Das Bundesgesundheitsamt ist der Auffassung, daß das eingesetzte Verfahren zur Virusinaktivierung (Pasteurisierung) ebenso wie alle anderen Hitzeinaktivierungsverfahren nur eine begrenzte Virusinaktivierungskapazität besitzt.

41. Abgeordneter **Horst Schmidbauer (Nürnberg)** (SPD)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Risiken des verwendeten Ausgangsmaterials (Spenderauswahl und -herkunft) bei den von dem Unternehmen zurückgerufenen PPSB-Chargen, und was unternimmt die Bundesregierung, um die Herstellungsverfahren sicherer zu machen, z. B. durch die Anordnung eines zusätzlichen zweiten Inaktivierungsschrittes, damit Virusinfektionen durch Blut- und Plasmaprodukte für die Zukunft so weit wie möglich ausgeschlossen werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 15. Juni 1994

Nach Kenntnis des Arzneimittelinstituts sind nicht mehrere, sondern ist nur eine Charge des betroffenen PPSB-Präparates zurückgerufen worden. Für diese betroffene Charge wurden zwei Ausgangspools eingesetzt. Der eine stammte aus Deutschland, der andere aus den USA.

Nachträglich durchgeführte Untersuchungen mit einer sehr sensiblen Technik (Polymerase-Kettenreaktion = PCR) haben gezeigt, daß der deutsche Ausgangspool grenzwertig mit dem Hepatitis-B-Virus (HBV) kontaminiert war, während am amerikanischen Ausgangspool bisher keine HBV-Kontamination festgestellt wurde.

Spenderauswahl und Spendenscreening erfolgen für alle eingesetzten Spenden gemäß den in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Anforderungen. Beim Spendenscreening werden die einzelnen Plasmaspenden auf das Vorhandensein der Infektionsmarker HBs-Antigen, ALT, HCV-Antikörper und HIV1/2-Antikörper untersucht (Richtlinien zur Blutgruppenbestimmung und Bluttransfusion der Bundesärztekammer und des Bundesgesundheitsamtes, Bundesgesundheitsblatt Nr. 2, 1992, S. 96 ff.).

Um das Risiko der Virusübertragung weiter zu minimieren, beabsichtigt das Bundesgesundheitsamt als Vorsorgemaßnahme einen zweiten Sicherheitsschritt für alle Plasmaprodukte, deren Virussicherheit nur oder im wesentlichen auf einem Hitzeinaktivierungsverfahren beruht, anzuordnen. Dieser Sicherheitsschritt kann in einem weiteren unabhängigen Verfahren zur Virusinaktivierung/-eliminierung oder in einer geeigneten Quarantänelagerung der Einzelspenden bestehen. Eine entsprechende Anhörung aller betroffenen Plasmahersteller im Stufenplanverfahren wird zur Zeit vorbereitet.

Die praktische Einführung eines zusätzlichen Verfahrens zur Virusinaktivierung/-eliminierung kann jedoch erst erfolgen, wenn derartige Verfahren experimentell validiert und die gesetzlichen Rahmenbedingungen erfüllt sind (Anhörungs-, Änderungs- und Zulassungsverfahren).

Auch die Quarantänelagerung bedarf einer Vorbereitungszeit, da bei den pharmazeutischen Unternehmern umfangreiche organisatorische Maßnahmen zu treffen sind.

42. Abgeordneter **Horst Schmidbauer (Nürnberg)** (SPD)

Ist die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Möglichkeit eines nicht ausreichenden Herstellungsverfahrens der Auffassung, daß analog zum Stufenplanverfahren 1990, als aufgrund von HIV-Infektionen durch ein PPSB-Präparat eines anderen Herstellers das Bundesgesundheitsamt das Ruhen der Zulassung angeordnet hatte, diese Maßnahme auch im aktuellen Fall für die HS-Produktpalette des Herstellers erforderlich ist, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 15. Juni 1994

In der aktuellen Problematik war es nach der fachlichen Beurteilung des Arzneimittelsinstituts nicht erforderlich, das Ruhen der Zulassung für alle HS-Präparate des Herstellers anzuordnen, da bisher davon auszugehen ist, daß nur bei einer Charge des betroffenen PPSB-Präparates der angesprochene Virusinaktivierungsschritt nicht vollständig wirksam war oder andere Ursachen vorlagen, die zur HBV-Kontamination dieser Charge führten.

Bei diesen Überlegungen war außerdem zu berücksichtigen, daß das Bundesgesundheitsamt auch die ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung nach § 1 des AMG zu beachten hat. Bei Anordnung des Ruhens der Zulassung für alle HS-Präparate dieses Herstellers und anderer hitzeinaktivierter Präparate wäre die Versorgung mit einer Reihe lebensnotwendiger Blutprodukte in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr gewährleistet, während dieser Gesichtspunkt in dem Stufenplanverfahren aus dem Jahre 1990 keine entscheidende Rolle spielte. Im übrigen wurden nach der Auslieferung der zur Zeit inkriminierten Charge mindestens 70 weitere Chargen dieses PPSB-Präparates auf den Markt gebracht, seit 1985 insgesamt 368 mit diesem Verfahren virusinaktivierte Chargen, von denen bis auf die oben bereits angesprochenen Fälle bisher kein weiterer Verdachtsfall bekannt geworden ist.

43. Abgeordneter **Horst Schmidbauer (Nürnberg)** (SPD)

Trifft es zu, daß in der Vergangenheit bereits Zweifel an der Hepatitis-Sicherheit (insbesondere HCV) der bei Faktorenkonzentraten oder anderen aus Blut und Plasma gewonnenen Arzneimitteln (z. B. Immunglobuline) angewendeten Virusinaktivierungsverfahren in der Fachwissenschaft erwähnt und diskutiert wurden, und welche Maßnahmen hinsichtlich der Validierung der unterschiedlichen Verfahren hat das Bundesgesundheitsamt daraufhin getroffen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 15. Juni 1994

Die Zweifel an der Hepatitis-C-Sicherheit bei Gerinnungsfaktorenkonzentraten veranlaßten das Bundesgesundheitsamt und das Paul-Ehrlich-Institut, nachdem geeignete Untersuchungstechniken (HCV-Antikörpertest) zur Verfügung standen, anzuordnen, daß entsprechende Untersuchungen bei den einzelnen Plasmaspenden, die als Ausgangsmaterial dienen, durchgeführt werden müssen.

Des weiteren wurden in Zusammenarbeit von Bundesgesundheitsamt und Paul-Ehrlich-Institut Empfehlungen für Anforderungen an Validierungsstudien zum Nachweis der Virussicherheit von Arzneimitteln aus menschlichem Blut oder Plasma erarbeitet, die auch die Hepatitisübertragungsproblematik betreffen. Sie sind am 4. Mai 1994 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden. (BAnz Nr. 84 S. 4744). Diese Empfehlungen dienen als Grundlage für die Beurteilung der von den für die Sicherheit ihrer Produkte verantwortlichen pharmazeutischen Unternehmer durchzuführenden Virusvalidierungsstudien. Die entsprechenden Unterlagen müssen bei Verlängerung der Zulassung eingereicht werden.

44. Abgeordnete **Uta Würfel** (F.D.P.)

Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß § 22 Abs. 3 AMG, wonach die Erfahrungen der besonderen Therapierichtungen zu berücksichtigen sind, auch für die Frage gilt, ob genug Tierarzneimittel für lebensmittelliefernde Tiere zur Verfügung stehen oder kann diese Frage durch eine willkürliche Stichtagsregelung entschieden werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 15. Juni 1994

Bei der Zulassung bzw. Registrierung von homöopathischen Tierarzneimitteln werden die medizinischen Erfahrungen dieser Therapierichtung angemessen berücksichtigt. Zusätzlich wurde auf Anregung der Vertreter der besonderen Therapierichtung in die Zulassungs- und Aufbereitungskommission für den veterinärmedizinischen Bereich im Bundesgesundheitsamt eine besondere Arbeitsgruppe für Fragestellungen dieser Therapierichtung gebildet. Eine Berücksichtigung der Frage, ob genug Tierarzneimittel für lebensmittelliefernde Tiere zu Verfügung stehen, kann nach

Maßgabe des § 28 Abs. 3 AMG (großer therapeutischer Wert, öffentliches Interesse) erfolgen. Auch nach der Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinien in nationales Recht durch die 5. AMG-Novelle, ist eine Neuzulassung homöopathischer Tierarzneimittel möglich, so daß die Arzneimittelindustrie entsprechende Lücken durch Zulassungsanträge schließen kann.

45. Abgeordnete **Uta Würfel** (F.D.P.)

Wie viele der im Nachzulassungsverfahren befindlichen 78 homöopathischen Tierarzneimittel (Quelle: BGA 1993) werden im Rahmen des Nachzulassungsverfahrens mit einer endgültigen Versagung rechnen müssen, und reicht die verbleibende Zahl nach Kenntnis der Bundesregierung für ein unbehindertes Praktizieren der homöopathischen Tierärzte aus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 15. Juni 1994

Erst nach abschließender Prüfung der von den Antragstellern vorgelegten Unterlagen kann eine Aussage über die Zahl der endgültigen Versagungen getroffen werden. Wesentlichen Einfluß hat dabei die Qualität der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen.

46. Abgeordnete **Uta Würfel** (F.D.P.)

Welche Fälle von Nebenwirkungen durch homöopathische Tierarzneimittel sind nach Kenntnis der Bundesregierung bisher bekannt geworden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 15. Juni 1994

Meldungen über Nebenwirkungen nach Anwendung homöopathischer Tierarzneimittel bei Tieren liegen der Zulassungsbehörde nicht vor. Die Angaben über mögliche Nebenwirkungen im Rahmen des Nachzulassungsverfahrens konnten noch nicht aufbereitet werden.

47. Abgeordnete **Uta Würfel** (F.D.P.)

Welche Fälle von Rückständen durch homöopathische Tierarzneimittel für lebensmittelliefernde Tiere sind nach Kenntnis der Bundesregierung bisher bekannt geworden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 15. Juni 1994

Im auf Gemeinschaftsrecht beruhenden nationalen Rückstandskontrollplan sind derzeit keine gezielten Untersuchungen auf Rückstände homöopathischer Tierarzneimittel vorgesehen, so daß auch keine konkreten Fälle bekannt geworden sind.

Die wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf das Rückstandspotential einiger Inhaltsstoffe homöopathischer Arzneimittel werden jedoch bei den anstehenden Beratungen zu den Rückstandskontrollregelungen auf EG-Ebene eingebracht werden müssen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

48. Abgeordneter **Josef Grünbeck** (F.D.P.)

Ist es richtig, daß – falls der Autofahrer an einem österreichischen Grenzübergang kein D-Schild an seinem Auto hat – sich strafbar gemacht hat gemäß § 82 Abs. 4 i. V. m. § 102 Abs. 1 KFG und die Strafe demnach 100 österreichische Schillinge beträgt, gleich erhoben wird und vom Grenzbeamten eine „Organstrafverfügung gemäß § 50 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG)" ausgeschrieben wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 21. Juni 1994

Kraftfahrzeuge müssen im internationalen Verkehr neben ihren heimischen Kennzeichen ein Nationalitätszeichen führen, das Artikel 37 und Anhang 3 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 (BGBl. 1977 II S. 809) entsprechen muß. Damit soll die notwendige Identifizierung von ausländischen Kraftfahrzeugen sichergestellt und erleichtert werden. Verstöße werden in den einzelnen Staaten nach den jeweiligen nationalen Vorschriften verfolgt.

In Deutschland ist ein Verwarnungsgeld von 10 DM vorgesehen, wenn das Nationalitätszeichen an einem ausländischen Kraftfahrzeug fehlt oder es nicht wie vorgeschrieben geführt wird (Nummer 139 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten vom 12. Juni 1975, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 1993 – BAnz Nr. 237 S. 10858).

Über die in Österreich geltenden Bestimmungen liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Eine Geldstrafe von 100 Schilling (ca. 14 DM) ginge allerdings nicht wesentlich über das in der Bundesrepublik Deutschland erhobene Verwarnungsgeld hinaus.

49. Abgeordneter **Josef Grünbeck** (F.D.P.)

Trifft es zu, daß österreichische Grenzbeamte aufgrund der fortlaufenden Blocknummer 403140 schon über 40 Millionen derartige Bußgeldbescheide erlassen haben, und sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, die österreichische Regierung aufzufordern, die Ausstellung von solchen Bußgeldbescheiden zu unterlassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 21. Juni 1994

Die Anzahl der in Österreich eingeleiteten Verfahren ist der Bundesregierung nicht bekannt. Die Bundesregierung sieht keine Möglichkeit, die österreichische Regierung aufzufordern, die Verhängung von Geldstrafen in diesen Fällen zu unterlassen. Auch in der Bundesrepublik Deutschland werden die zuständigen Stellen auf Wunsch und im Interesse der anderen Verkehrsteilnehmer immer wieder gebeten, für die Einhaltung der Vorschriften über die Führung des Nationalitätszeichens bei ausländischen Kraftfahrzeugen zu sorgen.

50. Abgeordneter **Michael Jung (Limburg)** (CDU/CSU)

Welche Bemühungen hat die Bundesregierung unternommen, um durch eine Änderung des Chicagoer-Abkommens dafür zu sorgen, daß im internationalen Flugverkehr eine Besteuerung des Mineralöls stattfindet und damit Wettbewerbsverzerrungen auch gegenüber anderen Verkehrsträgern beseitigt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 17. Juni 1994

Bemühungen um eine Änderung des Chicagoer-Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt zur Einführung der Mineralölbesteuerung im internationalen gewerblichen Luftverkehr sind nur mit Unterstützung der übrigen EU-Mitgliedstaaten erfolgversprechend.

Die Bundesregierung hat sich mit Kabinettbeschluß vom 10. Juli 1991 zum Subventionsabbau bei den Verhandlungen über die Harmonisierung der Verbrauchsteuern in der EU entschieden. Eine Zustimmung der anderen Mitgliedstaaten zum Abbau der Mineralölsteuerbefreiung für die gewerbliche Luftfahrt in der EU konnte jedoch nicht erreicht werden.

Die EG-Richtlinie 92/81/EWG schreibt in § 8 Abs. 4 bei der gewerblichen Luftfahrt eine Befreiung von der Mineralölsteuer vor und bindet damit auch die Bundesrepublik Deutschland. Die Bundesregierung konnte allerdings erreichen, daß diese Steuerbefreiung spätestens bis 31. Dezember 1997 überprüft wird.

Demgegenüber hat der Rat der Internationalen Zivilluftfahrt Organisation (ICAO) in mehreren Resolutionen (Doc 8632-C/968 vom Januar 1994) erneut bekräftigt, daß jegliche Betriebs- und Verbrauchsstoffe im internationalen Luftverkehr von nationalen Zöllen und Steuern befreit bleiben sollten.

Die Bundesregierung wird sich jedoch weiterhin um Umsetzung des Kabinettbeschlusses vom 10. Juli 1991 bemühen.

51. Abgeordneter **Simon Wittmann (Tännesberg)** (CDU/CSU)

Wie weit sind die Planungen für den Autobahnring südlich von Leipzig zwischen der A 9 und der A 14, und welche Linienführung ist dafür vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 23. Juni 1994

Der Neubau der A 140 zwischen der A 9 Berlin — Nürnberg und der A 14 Leipzig — Dresden ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in der Stufe „Vordringlicher Bedarf" ausgewiesen.

Derzeit liegt dem Bundesminister für Verkehr der Antrag des Freistaates Sachsen auf Bestimmung der Lineinführung für die Variante 1a – 1, Bereich Gaschwitz, vor. Nach erfolgter Beteiligung der betroffenen Bundesressorts wird der Bundesminister für Verkehr die Linie der A 140 Mitte des Jahres bestimmen.

52. Abgeordneter **Simon Wittmann (Tännesberg)** (CDU/CSU)

Wie weit sind die Planungen für den Ausbau der B 95 zwischen Chemnitz und Leipzig, und welche Trassenführung ist dafür vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 23. Juni 1994

Im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ist im Zuge der B 95 zwischen Chemnitz und Leipzig ein Neubau der B 95 zwischen Chemnitz und Hartmannsdorf und die Ortsumgehung (OU) Borna in der Stufe „Vordringlicher Bedarf" enthalten. Von der im Auftrag des Bundes zuständigen Straßenbauverwaltung des Freistaats Sachsen werden für die OU Borna derzeit die Planunterlagen für die Linienbestimmung, für den Neubau der B 95 zwischen Chemnitz und Hartmannsdorf der Vorentwurf erstellt. Für beide Projekte sind noch planerische Abstimmungen bezüglich der künftigen Linienführung der A 83 Chemnitz – Leipzig erforderlich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

53. Abgeordneter **Elmar Müller (Kirchheim)** (CDU/CSU)

Nachdem eine Untersuchung des Umweltbundesamtes aus dem Jahre 1988, in der Papier- und Polyethylentragetaschen im Stile einer Ökobilanz verglichen werden, zu dem Ergebnis kommt, daß beide Materialien aus ökologischer Sicht in etwa vergleichbar sind (zumindest wäre keines dem anderen vorzuziehen), frage ich die Bundesregierung, hat dieses Ergebnis bis heute Gültigkeit, und gibt es neue wissenschaftliche Erkenntnisse, die Polyethylen als ökologisch bedenklichen Werkstoff einstufen?

Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann
vom 22. Juni 1994

Gemessen am heutigen wissenschaftlich-methodischen Standard für Ökobilanzen kann diese Studie sicherlich nicht mehr den Anspruch erheben, eine fundierte Lebenswegbilanz darzustellen.

Andererseits soll jedoch folgendes hervorgehoben werden:

1. Die vorliegende Studie stellt im engeren Sinne die Sachbilanz einer Ökobilanz dar. Der Lebensweg wird vollständig von der Rohstoffentnahme bis zur Entsorgung untersucht und hinsichtlich der auszuwählenden Umweltkategorien durch die wichtigsten Indikatoren (Energie, luftverunreinigende Immissionen, Abwasserbelastung) charakterisiert. Ein vertieftes Vorgehen würde unserer Einschätzung qualitativ ähnliche Ergebnisse erbringen.

2. Die beschriebenen Produktionsverfahren haben sich mit Ausnahme des Verzichts auf die Chlorbleiche bei der Papierproduktion in Deutschland nicht grundsätzlich geändert. Da diese Verfahrensvariante im vorliegenden Vergleich aber sowieso nur eine untergeordnete Rolle spielt, würde sich dadurch das Ergebnis nicht wesentlich verändern.

3. Inzwischen wurden weitere Ökobilanzstudien erarbeitet, die auch die betrachteten Materialien behandeln. Von Boustead wurde im Auftrag des European Centre for Plastics in the Environment (PWMI) 1993 eine Studie zu verschiedenen Standardkunststoffen erarbeitet, u. a. auch zu Polyethylen. Diese Studie geht von anderen Systemgrenzen und Randbedingungen aus, so daß die Ergebnisse (z. B. die Energieäquivalenzwerte für Polyehtylen) unterschiedlich sind und nicht direkt miteinander verglichen werden können.

 Es ist jedoch davon auszugehen, daß diese unterschiedliche Datenerfassung und Datenbehandlung das in der Studie des Umweltbundesamtes abgeleitete Fazit nicht grundsätzlich verändert.

4. Die heute als Bestandteil von Ökobilanzen geforderte Wirkungsbilanz und Bilanzbewertung werden hinsichtlich methodischer Fragen in Fachkreisen noch weiter kontrovers diskutiert; praktische Beispiele wurden bisher nur ansatzweise vorgelegt, so daß auch hier keine wesentliche Veränderung erwartet wird.

5. Mehrwegtragetaschen sollten von vornherein als Vergleichseinheit einbezogen werden; deren in der Studie herausgearbeitete ökologischen Vorteile bleiben weiterhin bestehen.

Zur Frage nach neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen, die Polyethylen als ökologisch bedenklichen Werkstoff einstufen, ist zu sagen, daß solche Erkenntnisse der Bundesregierung zur Zeit nicht vorliegen. Auch im Rahmen der o. g. aktuellen Arbeiten wurden solche Erkenntnisse nicht gewonnen. Vergleiche mit Ökobilanzen anderer Kunststoffe zeigen jedoch, daß Polyethylen ein gegenüber anderen Kunststoffen ökologisch günstigerer Einsatzstoff ist.

54. Abgeordneter **Elmar Müller (Kirchheim)** (CDU/CSU)

Welche ökologischen Bedenken sprechen gegen ein Verbrennen von Polyethylen in Müllverbrennungsanlagen?

Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann
vom 22. Juni 1994

Abfallwirtschaftliches Ziel der Bundesregierung ist es, eingesetzte Materialien so lange wie möglich einer stofflichen Kreislaufführung zu erhalten, um sowohl ihre stoffspezifischen Eigenschaften so lange wie möglich nutzen zu können und somit Ressourcen zu schonen als auch ihre abfallwirtschaftliche Wirksamkeit zu vermindern. Dieses Ziel kommt sowohl in dem vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Kreislaufwirtschaftsgesetz als auch in der Verpackungsverordnung zum Ausdruck.

Eine Verbrennung oder Deponierung von Materialen führt dagegen dazu, daß die Stoffe dem Stoffkreislauf entzogen werden. Selbst wenn aus Gründen des Immissionsschutzes keine Bedenken gegen eine Verbrennung von Polyethylen in Müllverbrennungsanlagen besteht, so lassen sich doch verschiedene Möglichkeiten aufzeigen, Polyethylen auf andere Art und Weise und ökologisch sinnvoller zu nutzen.

Gerade die von Ihnen angesprochenen Tragetaschen aus Polyethylen eignen sich wegen ihrer Größe, ihrer in der Regel geringen Kontamination und ihrer Monomaterialstruktur besonders gut für eine werkstoffliche Verwertung. Über eine Erzeugung von Regranulat können auf hohem energetischen Niveau neue Kunststoffprodukte hergestellt werden. Hierdurch kommt es zu einer Substitution von Neukunststoffen, also letztendlich zu einer Schonung von Ressourcen. Diese Ressourcenschonung ist um ein mehrfaches höher als bei der Verbrennung des eingesetzten Materials, da die Stoffe aufgrund ihrer kunststoffspezifischen Eigenschaften wieder eingesetzt werden und somit eine Verwertung auf einer höheren energetischen Stufe erfolgen kann. Diese Vorteilhaftigkeit, die sich in Energieäquivalenzwerten ausdrücken läßt, ist vor kurzem in einer Studie des Umweltbundesamtes bestätigt worden.

Es bleibt daher festzuhalten, daß aus ökologischer Sicht das hochwertigere Verwertungsverfahren, in diesem Falle also ein werkstoffliches Recycling, der Müllverbrennung vozuziehen ist.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Forschung und Technologie

55. Abgeordnete **Ursula Schmidt (Aachen)** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, ob, wo und zu welchen Fragestellungen in der Bundesrepublik Deutschland Forschung zu der Thematik „Frauen und Umwelt" und in diesem Zusammenhang speziell zu der „Chemisierung/Entchemisierung" des Alltags und der Belastung durch „Ökologische Haushaltsführung" stattfindet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 21. Juni 1994

Die angesprochene Umweltthematik wird von keinem der betroffenen Ressorts ausschließlich als frauenspezifisch angesehen. Der Bundesregierung ist es in der Kürze der Zeit auch nicht möglich gewesen, einen Überblick über evtl. auf diesen Gebieten arbeitende Forschergruppen an Hochschulen zu erstellen. Dennoch wird Forschung auch zu Frauen betreffenden Umwelt- und Gesundheitsthemen gefördert. Untersuchungen im Hinblick auf den häuslichen Lebensbereich sollen z. B. im Rahmen des BMFT-Programms „Umweltbelastung und Gesundheit – Forschung zur Risikoabschätzung von Umweltsubstanzen und anderen Umweltfaktoren für die menschliche Gesundheit" zum Thema „Innenraumluftverunreinigungen" im privaten Wohnbereich (Wohnungen, Häuser) und in nicht speziell arbeitsschutzrechtlich überwachten Arbeitsplätzen wie Büros, Verkaufsräumen, Räumen mit Publikumsverkehr wie z. B. Schulen, Kindergärten, durchgeführt werden. Von besonderem Interesse sind hierbei auch Luftverunreinigungen im Fahrgastraum von Personenwagen.

Des weiteren hat sich die Gesellschaft für Umwelt und Gesundheit GmbH, München (GSF) verstärkt dem Problem Chemikalien im Haushalt zugewandt und bereits im Februar 1989 in ihrer Schriftenreihe „Mensch und Umwelt" eine Zusammenfassung verschiedener Artikel verschiedener Wissenschaftler unter dem Titel „Dicke Luft in Inneräumen" herausgegeben, die über diverse Gefahren durch Chemikalien im Haushalt aufklärt und Hinweise für eine gesündere Haushaltsführung gibt.

Die besonderen Lebensumstände von Frauen werden auch im Rahmen des stadtökologischen Förderschwerpunktes „Ökologische Forschung in Stadtregionen und Industrielandschaften" untersucht. Im Bereich „Ökologisch verträgliche Mobilität in Stadtregionen – Modelle, Kriterien, Handlungsstrategien" widmen sich zwei von vierzehn Teilprojekten spezifisch Frauenfragen. Es handelt sich hierbei um die beiden Teilprojekte „Arbeits- und Alltagsmobilität" (Erwerbs- und Versorgungsarbeit) und „Partizipation von Bürgerinnen" (Verkehrsentscheidungen und Planungsverfahren in Kommunen), die im Forschungsverband des Wuppertal-Instituts mit anderen Ökologie-Instituten im Auftrag des BMFT bearbeitet werden.

Das BMBau hat 1993 einen Workshop abgehalten „Frauen planen die Stadt". Die Ergebnisse dieses Workshops sind in der Schriftenreihe des BMBau unter der Nummer 493 erschienen. Hierin wird auch der diesbezügliche Handlungs- und Forschungsbedarf beschrieben.

Zur Vorbereitung eines nationalen Berichtes für die 4. Weltfrauenkonferenz 1995 in Peking wurde beim BMFJ eine „Geschäftsstelle zur Vorbereitung der 4. Weltfrauenkonferenz" mit zwölf Arbeitsgruppen eingerichtet. Die AG 12 hat einen „Kurztext für den nationalen Bericht der Bundesregierung zur 4. Weltfrauenkonferenz" im Mai 1994 herausgegeben, der auch Bestandteil des nationalen Berichtes sein wird. Der Text ist bei Bedarf über das BMFJ zu erhalten.

Darüber hinaus leistet das BMU sehr viel Aufklärung im Hinblick auf „Ökologische Haushaltsführung" und kommuniziert somit die Ergebnisse von Umweltforschung an die Betroffenen. So wurde z. B. ein Handbuch „Umweltfreundliche Beschaffung" herausgegeben und Aktivitäten zum Grünen Punkt oder zur Energie- und Wassereinsparung im Haushalt durchgeführt.

56. Abgeordnete **Ursula Schmidt (Aachen)** (SPD)

Wie unterstützt die Bundesregierung Forschung zu „Frauen und Umwelt" und zu der „Chemisierung/Entchemisierung" des Alltags von Frauen, und durch welche Förderprogramme wird die Notwendigkeit dieser Forschung ausgedrückt bzw. beabsichtigt die Bundesregierung, diese Aspekte bei der anstehenden Neufassung des Rahmenprogramms „Umweltforschung und Umwelttechnologie" zu berücksichtigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 21. Juni 1994

Die Bundesregierung unterstützt in seinen diversen Förderprogrammen mit Umweltbezug Forschungen und Untersuchungen zu Umweltproblemen, die auch von besonderer Relevanz für Frauen und Familien sind. Einige Beispiele hierfür habe ich Ihnen oben vorgestellt. Wie auch bereits erwähnt, werden solche Forschungen meist nicht als frauenspezifisch deklariert, da in der Regel auch Männer davon betroffen sind. Aus diesem Grunde ist auch nicht vorgesehen, mögliche frauenspezifische Aspekte in der Neufassung des Rahmenprogramms „Umweltforschung und Umwelttechnologie" explizit herauszustellen.

57. Abgeordnete **Ursula Schmidt (Aachen)** (SPD)

Gibt es Forschungsinstitute, die explizit und interdisziplinär an der Schnittstelle von Frauenforschung und Umweltforschung arbeiten, wenn ja, welche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 21. Juni 1994

Forschungseinrichtungen des Bundesministers für Forschung und Technologie, die explizit Frauenthemen im Rahmen der Umweltforschung bearbeiten, gibt es nicht.

58. Abgeordnete **Ursula Schmidt (Aachen)** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß in anderen Ländern diese Entwicklungen sowohl von unabhängigen als auch von universitären Forschungsinstituten aufgegriffen und bearbeitet werden, und in welcher Weise beteiligt sich die Bundesregierung an einer europäischen Koordination der Fragen von „Frauen und Umwelt" sowie „Chemisierung/Entchemisierung" des Alltags?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 21. Juni 1994

Nach meiner Kenntnis wird der Bereich „Frauen und Umwelt" im 4. Rahmenprogramm der EU nicht thematisiert. Es scheint jedoch möglich, daß Umweltprobleme, die die Frauen mehr betreffen als die Männer, in

einigen Forschungsinstitutionen in Europa aufgegriffen werden. Um hier einen aktuellen Kenntnisstand zu gewinnen, müßte jedoch eine detaillierte Recherche durchgeführt werden, was in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich war.

Bonn, den 24. Juni 1994

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 53773 Hennef (Sieg), Telefon (02242) 6044, Telefax (02242) 83179
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn, Telefon (0228) 3820840, Telefax (0228) 3820844
ISSN 0722-8333